

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Verwaltungsfachangestellte/-r

Recht der Wirtschaft und Verwaltung

Informationsband

Bauer · Engel

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselderger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 47182



Autoren:

Cathrin Bauer, Bönningheim

Günter Engel, Massenbachhausen

1. Auflage 2018

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-4718-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2018 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Layout, Grafik, Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Traumbild – stock.adobe.com

Druck: UAB Balto print, 08217 Vilnius (LT)

Vorwort

„**Verwaltungsfachangestellte/-r, Recht der Wirtschaft und Verwaltung**“ ist der erste Band einer Reihe für die **Verwaltungsberufe**. Das Buch ist ein Lehr- und Lernbuch, das Fachwissen durch kompetenzorientierte **Lernkontrollen** ergänzt. Zahlreiche Übersichten, Tabellen und Beispiele veranschaulichen die Lerninhalte und erleichtern das Lernen. **Zusammenfassungen** am Ende der Kapitel unterstützen beim Wiederholen.

Für welche Zielgruppe ist dieses Buch geeignet?

Das Buch stellt eine optimale Vorbereitung auf die Abschlussprüfung der Verwaltungsfachangestellten dar, ohne dabei auch weiterführende und vertiefende Inhalte außer Acht zu lassen. Somit kann das Buch auch als Nachschlagewerk für Ausbilder/-innen und Mitarbeiter/-innen in den öffentlichen Verwaltungen sowie für Dozenten und Dozentinnen eingesetzt werden.

Woran orientiert sich der Inhalt des Buches?

Das Lehrbuch „Recht der Wirtschaft und Verwaltung“ berücksichtigt den **Rahmenlehrplan** für den Ausbildungsberuf **Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter** der Kultusministerkonferenz der Länder sowie die **Lehrpläne für Baden-Württemberg**.

Nach Lernfeldern gegliedert!

Das Buch ist nach Lernfeldern gegliedert und behandelt die **Lernfelder 2, 4, 9, 10 und 11**. Zudem werden die Inhalte der Lehrpläne für Baden-Württemberg der Fächer **Rechtslehre** und **Öffentliches Recht** in die Lernfelder integriert.

Die in diesem Band nicht abgebildeten Lernfelder des Rahmenlehrplans und der Lehrpläne für Baden-Württemberg werden in gesonderten Lehrbüchern aufgenommen.

Der vorliegende Band entspricht dem **Stand vom Januar 2018**.

Detaillierte Gliederung und umfangreiches Sachwortverzeichnis!

Durch die detaillierte Gliederung und das umfangreiche Sachwortverzeichnis ist ein schnelles Auffinden der Inhalte möglich.

Wir danken!

Wir danken unseren Auszubildenden, den Verwaltungen sowie unseren Kolleginnen und Kollegen, die uns freundlicherweise mit Anregungen und Materialien unterstützt haben.

Ihr Feedback ist uns wichtig!

Wir freuen uns auch auf einen lebendigen Austausch und sind allen Lesern gegenüber offen für Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter: lektorat@europa-lehrmittel.de.

Winter 2017/2018

Cathrin Bauer
Günter Engel

2.2	Rechtsobjekte	107	3.5	Leistungsstörungen	208
2.2.1	Begriff Rechtsobjekte	107	3.5.1	Begriff der Leistungsstörung	208
2.2.2	Sachen, Bestandteile und Zubehör	107	3.5.2	Schlechtleistung: Sach- und Rechtsmängel im Kaufvertragsrecht	210
2.2.3	Tiere	108		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	219
2.2.4	Rechte	108		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	226
2.2.5	Nutzungen	109	3.5.3	Lieferungsverzug als Schuldnerverzug	228
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	110		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	233
2.3	Rechtsgeschäfte	112	3.5.4	Zahlungsverzug als Schuldnerverzug	236
2.3.1	Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen	112		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	239
2.3.2	Arten von Rechtsgeschäften	114	3.5.5	Annahmeverzug	242
2.3.3	Verpflichtungs- und Verfügungs- geschäft (Erfüllungsgeschäft)	115		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	243
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	117	3.6	Vorschriften zum Verbraucherschutz	245
2.3.5	Vertrag und Vertragsfreiheit	119	3.6.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	245
2.3.6	Formvorschriften und Urkunden	122	3.6.2	Fernabsatzvertrag	246
2.4	Grenzen der Vertragsfreiheit durch Mängel bei Rechtsgeschäften	127	3.6.3	Verbraucherschutz bei außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen	248
2.4.1	Mängel bei Rechtsgeschäften	127	3.6.4	Verbraucherschutz aufgrund der Preisangabenverordnung	248
2.4.2	Nichtigkeit	127	3.6.5	Verbraucherschutz durch das Produkthaftungsgesetz	249
2.4.3	Anfechtbarkeit	130	3.6.6	Schutzvorschriften bei Verbraucherkrediten	250
2.4.4	Schwebende Unwirksamkeit	133		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	251
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	134	3.7	Zahlungsverkehr und Anordnungsverfahren	256
2.5	Arten und Rechtswirkung der Vertretung	138	3.7.1	Zahlungsverkehr	256
2.5.1	Stellvertretung und Vollmacht	138	3.7.2	Anordnung und Ausführung von Zahlungen der öffentlichen Verwaltung	260
2.5.2	Rechtsgeschäftliche Vertretung (Vollmacht)	140		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	261
2.5.3	Gesetzliche Vertretung	142	4	Sachenrecht	262
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	143	4.1	Begriff Sachenrecht	262
2.6	Verjährung von Ansprüchen	146	4.2	Besitz	263
2.6.1	Begriff und Wirkung der Verjährung	146	4.2.1	Definition	263
2.6.2	Wichtige Verjährungsfristen im Überblick	146	4.2.2	Erwerb des Besitzes	264
2.6.3	Hemmung der Verjährung	162	4.2.3	Verlust des Besitzes	265
2.6.4	Neubeginn der Verjährung	166	4.2.4	Schutzrechte des Besitzers	266
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	168	4.2.5	Selbsthilferecht des Besitzers	266
3	Schuldrecht	172	4.3	Eigentum	268
3.1	Schuldverhältnisse	172	4.3.1	Definition	268
3.1.1	Verpflichtung zur Leistung	172	4.3.2	Beschränkungen des Eigentums	269
3.1.2	Arten und Entstehung von Schuldverhältnissen	173	4.3.3	Schutz des Eigentums	271
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	178	4.3.4	Erwerb des Eigentums	273
3.2	Kaufvertrag	180	4.3.5	Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen (Immobilien)	282
3.2.1	Schuldverhältnisse beim Kaufvertrag	180		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	286
3.2.2	Inhalt des Kaufvertrags	182	4.4	Grundbuch	292
3.3	Weitere Schuldverhältnisse im Überblick (Vertragsarten)	190	4.4.1	Begriff und Zweck des Grundbuchs	292
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	192	4.4.2	Aufbau des Grundbuchs	293
3.4	Erlöschen der Leistungspflicht	199	4.4.3	Formelle Voraussetzungen der Eintragung im Grundbuch	297
3.4.1	Erfüllung	199	4.4.4	Grundsätze des Grundbuchrechts nach dem BGB	298
3.4.2	Hinterlegung	201			
3.4.3	Aufrechnung	202			
3.4.4	Erläss	205			
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	206			

4.4.5 Rangverhältnis mehrerer Rechte	299	2.1 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit	373
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>300</i>	2.2 Arten von Rechtsquellen	373
4.5 Dingliche Rechte an Grundstücken.	302	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>375</i>
4.5.1 Dienstbarkeiten	302	3 Grundrechte	376
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>306</i>	3.1 Schutz der Menschenwürde.	376
4.5.2 Vorkaufsrecht	307	3.2 Freiheit der Person	376
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>308</i>	3.3 Gleichheit vor dem Gesetz	376
4.5.3 Erbbaurecht	309	3.4 Versammlungsfreiheit.	377
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>311</i>	3.5 Recht auf Eigentum	377
4.5.4 Wohneigentum	312	3.6 Petitionsrecht.	378
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>314</i>	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>379</i>
4.6 Reallasten	315	4 Regelungen zum allgemeinen	
4.7 Pfandrechte	315	Verwaltungsverfahren	380
4.7.1 Einteilung der Pfandrechte	315	4.1 Begriff des Verwaltungsverfahrens	380
4.7.2 Pfandrechte an beweglichen Sachen	315	4.2 Arten des Verwaltungsverfahrens	380
4.7.3 Pfandrecht an unbeweglichen		4.2.1 Förmliches Verwaltungsverfahren	380
Sachen (Grundpfandrechte)	322	4.2.2 Nichtförmliches Verwaltungsverfahren	380
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>329</i>	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>383</i>
5 Familienrecht	333	5 Grundsätze des Verwaltungshandelns	385
5.1 Verwandtschaft und Schwägerschaft	333	5.1 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit	385
5.1.1 Verwandtschaft	333	5.2 Grundsatz des Ermessens.	386
5.1.2 Die Schwägerschaft	336	5.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.	386
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>338</i>	5.4 Grundsatz der Gleichbehandlung	387
5.2 Eherecht.	340	5.5 Grundsatz von Treu und Glauben.	387
5.2.1 Verlöbnis	340	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>388</i>
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>342</i>	6 Auslegung unbestimmter	
5.2.2 Bürgerliche Ehe	344	Rechtsbegriffe, Ermessen	389
5.2.3 Rechte und Pflichten aus der Ehe	346	6.1 Aufbau einer Rechtsnorm	389
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>351</i>	6.2 Bindungscharakter der Rechtsnormen	389
5.2.4 Eheliches Güterrecht	354	6.3 Unbestimmte Rechtsbegriffe	390
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>360</i>	6.4 Ermessensfehler	391
5.3 Die Lebenspartnerschaft nach dem		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>392</i>
Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)	363	7 Merkmale und Arten des	
5.3.1 Begründung der Lebenspartnerschaft.	363	Verwaltungsaktes	394
5.3.2 Wirkungen der Lebenspartnerschaft.	364	7.1 Wichtigkeit des Verwaltungsaktes	394
5.3.3 Lebenspartnerschaftsname.	364	7.2 Merkmale des Verwaltungsaktes	394
5.3.4 Verpflichtung zum		7.2.1 Hoheitliche Maßnahme	394
Lebenspartnerschaftsunterhalt	365	7.2.2 Behörde	395
5.3.5 Güterstand	365	7.2.3 Regelung	395
5.3.6 Regelungen in Bezug auf Kinder		7.2.4 Einzelfall.	395
eines Lebenspartners	365	7.2.5 Gebiet des öffentlichen Rechts.	396
5.3.7 Erbrecht	366	7.2.6 Rechtswirkung nach außen	396
5.3.8 Getrenntleben der Lebenspartner.	367	7.3 Arten des Verwaltungsaktes.	396
5.3.9 Aufhebung der Lebenspartnerschaft	367	7.3.1 Bedeutung für den Betroffenen	397
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>368</i>	7.3.2 Inhalt	398
		7.3.3 Zustandekommen	398
		7.3.4 Form	399
		7.4 Allgemeinverfügung.	399
		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>400</i>
C Lernfeld 9: Verwaltungsverfahren		8 Nebenbestimmungen des	
bürgerfreundlich durchführen	370	Verwaltungsaktes	402
1 Arten des Verwaltungshandelns	370	8.1 Begriffsbestimmung und Zulässigkeit	402
1.1 Arten hoheitlichen		8.2 Arten von Nebenbestimmungen	402
Verwaltungshandelns.	370	8.2.1 Unselbstständige Nebenbestimmungen.	403
1.2 Arten fiskalischen		8.2.2 Selbstständige Nebenbestimmungen	404
Verwaltungshandelns.	370		
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	<i>372</i>		
2 Quellen des Verwaltungsrechts	373		

<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	406	2.2.1 Anordnungen bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung	435
9 Anforderungen an schriftliche Verwaltungsakte	408	2.2.2 Zuständigkeit und Form	435
9.1 Form des Verwaltungsaktes	408	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	436
9.2 Bestimmtheit des Verwaltungsaktes	408	3 Verwaltungszwang	437
9.3 Begründung des Verwaltungsaktes	408	3.1 Arten von Zwangsmitteln	437
9.4 Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten	409	3.1.1 Zwangsgeld und Zwangshaft	437
9.5 Bekanntgabe und Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	410	3.1.2 Ersatzvornahme	438
9.5.1 Bekanntgabe	410	3.1.3 Unmittelbarer Zwang	438
9.5.2 Wirksamkeit	411	3.2 Gestrecktes Verfahren	439
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	412	3.3 Sofortige Vollstreckung	440
10 Gutachten- und Bescheidtechnik	414	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	441
10.1 Der Gutachtenstil	414	4 Bescheiderstellung	443
10.2 Bescheidtechnik	416	4.1 Formelle und materielle Anforderungen	443
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	418	4.1.1 Formelle Anforderungen	443
11 Verbale und nonverbale Kommunikation	419	4.1.2 Materielle Anforderungen	443
11.1 Verbale Kommunikation	419	4.2 Abhilfe- und Widerspruchsbescheid	444
11.2 Nonverbale Kommunikation	420	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	445
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	422	5 Ordnungswidrigkeitenverfahren	447
12 Konfliktverhalten	423	5.1 Begriff Ordnungswidrigkeit	447
12.1 Begriffsbestimmung	423	5.2 Ausnahmen	447
12.2 Konfliktarten	423	5.3 Ordnungswidrigkeiten vs. Straftaten	448
12.3 Konfliktlösungsstrategien	423	5.4 Verfahren	448
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	424	5.5 Ahndung	449
D Lernfeld 10: Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen	426	5.5.1 Verjährungsfristen	449
1 Grundlagen des Rechts der Gefahrenabwehr	426	5.5.2 Rechtsmittel	450
1.1 Bedeutung des Gefahrenabwehrrechts	426	5.6 Bußgeldbescheid	450
1.2 Begriff Gefahr	426	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	452
1.2.1 Öffentliche Sicherheit	427	6 Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes	454
1.2.2 Öffentliche Ordnung	427	6.1 Formelle und materielle Rechtmäßigkeit	454
1.3 Zuständigkeiten der Gefahrenabwehr	427	6.2 Auswirkungen von fehlerhaften Verwaltungsakten	454
1.4 Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr	428	6.2.1 Rechtswidrige Verwaltungsakte	454
1.5 Rechtsfolgen bei der Gefahrenabwehr	429	6.2.2 Nichtige Verwaltungsakte	455
1.5.1 Entschließungsermessens	429	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	456
1.5.2 Auswahlermessens	429	7 Aufhebung von Verwaltungsakten durch Widerruf und Rücknahme	458
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	431	7.1 Möglichkeiten der Aufhebung	458
2 Sofortige Vollziehung	433	7.2 Rücknahme eines Verwaltungsaktes	458
2.1 Entfall der aufschiebenden Wirkung	433	7.2.1 Rücknahme eines belastenden Verwaltungsaktes	458
2.1.1 Öffentliche Abgaben und Kosten	433	7.2.2 Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes	459
2.1.2 Dringende Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten	434	7.3 Widerruf eines Verwaltungsaktes	459
2.1.3 Andere Fälle laut Bundes- oder Landesgesetz	434	7.3.1 Widerruf eines belastenden Verwaltungsaktes	459
2.1.4 Vorläufiger Rechtsschutz	434	7.3.2 Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes	460
2.2 Anordnung des sofortigen Vollzugs	435	7.3.3 Erlass eines Widerrufs	461
		7.4 Wiederaufnahme des Verfahrens	461
		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	462
		8 Formen und Wirkungen von Rechtsbehelfen	464
		8.1 Formlose Rechtsbehelfe	464

8.2	Förmliche Rechtsbehelfe	465	3.2.1	Hilfsbedürftigkeit	492
8.3	Weitere Rechtsmittel	465	3.2.2	Zu berücksichtigendes Einkommen	492
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		466	3.2.3	Zu berücksichtigendes Vermögen	494
9	Widerspruchsverfahren, Klagearten	467	3.2.4	Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft	495
9.1	Widerspruchsverfahren	467	3.3	Leistungen nach dem SGB II	496
9.2	Klage	468	3.3.1	Leistungsarten	496
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		469	3.3.2	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	497
10	Vorläufiger Rechtsschutz	471	3.3.3	Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	497
10.1	Aussetzung der Vollziehung	471	3.4	Zuständigkeit und Leistungsdauer	501
10.2	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	471	3.5	Sanktionen	501
10.3	Erlass von Sicherungs- oder Regelungsanordnungen	472	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		504
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		473	4	Sozialhilfe	506
11	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	474	4.1	Anspruchsvoraussetzungen und Grundsätze	506
11.1	Definition und Arten	474	4.2	Zuständigkeit	508
11.2	Kriterien für Rechtmäßigkeit	475	4.3	Leistungen Sozialhilfe	508
11.3	Rechtswidrige und nichtige Verträge	476	4.3.1	Hilfe zum Lebensunterhalt	508
11.4	Ausführung und Durchsetzung	476	4.3.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	512
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		477	4.3.3	Hilfen zur Gesundheit	513
E Lernfeld 11: Aufgaben der gewährenden Verwaltung bearbeiten		479	4.3.4	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	514
1	Sozialstaatsprinzip	480	4.3.5	Hilfe zur Pflege	515
1.1	Grundlagen des Sozialstaates	480	4.3.6	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	515
1.2	System der sozialen Sicherung in Deutschland	480	4.3.7	Hilfe in anderen Lebenslagen	516
1.3	Gesetzliche Regelungen im Sozialgesetzbuch	482	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		517
1.3.1	Aufbau des Sozialgesetzbuchs	482	5	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	519
1.3.2	Soziale Leitidee	484	5.1	Unterscheidung	519
1.3.3	Soziale Rechte	484	5.2	Rechtsbehelfe	519
1.3.4	Mitwirkungspflicht der Leistungsempfänger	484	5.3	Rechtsmittel gegen Gerichtsentscheidungen	520
1.4	Verwaltungsverfahren	485	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		521
1.4.1	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	485	6	Kinder- und Jugendhilfe	522
1.4.2	Besonderheiten des begünstigenden Verwaltungshandelns	485	6.1	Begründung und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	522
1.4.3	Sozialdatenschutz	486	6.2	Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe	522
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		487	6.2.1	Tagesbetreuung für Kinder	522
2	Struktur, Grundsätze und Ziele des Sozialhilferechts	488	6.2.2	Jugendsozialarbeit	523
2.1	Struktur des Sozialhilferechts	488	6.2.3	Kinder- und Jugendschutz	523
2.2	Ziele und Grundsätze des Sozialhilferechts	488	6.2.4	Förderung der Erziehung in der Familie	523
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		490	6.2.5	Weitere Hilfen für Familien	523
3	Grundsicherung für Arbeitsuchende	491	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>		524
3.1	Anspruchsvoraussetzungen	491	Sachwortverzeichnis		525
3.2	Einsatz von Einkommen und Vermögen	492			

Lernfeld 2:

**Die Verwaltung in
das staatliche
Gefüge einordnen**



1 Staat und seine Aufgaben

1.1 Begriff Staat

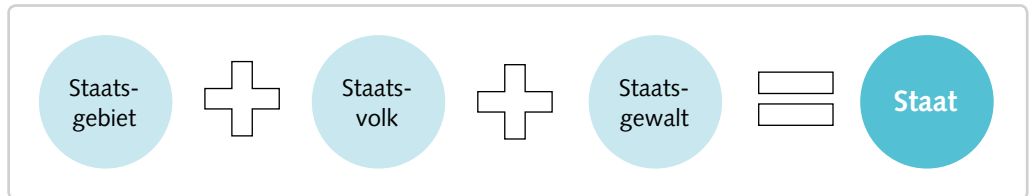
1.1.1 Staatsbegriff

www.faz.net/aktuell/politik/ausland/suedsudan-der-juengste-staat-der-welt-1450.html

Am 09. Juli 2011 verkündete „der Präsident des südsudanesischen Parlaments“ die Unabhängigkeitserklärung eines Staates. Nach jahrelangem Bürgerkrieg hat sich der Süden vom Norden des Sudans getrennt. Zu diesem Zeitpunkt gilt der Südsudan als der jüngste Staat der Welt.

Dabei stellt sich die Frage, ob die Verkündung einer Unabhängigkeitserklärung ausreicht, um einen neuen Staat zu gründen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Begriff Staat zu erklären. Die bekannteste Erklärung folgt der so genannten Drei-Elementen-Lehre. Demnach wird ein Staat von außen betrachtet und besteht aus einem **Staatsgebiet**, einem **Staatsvolk** und einer **Staatsgewalt**.



1.1.2 Staatsgebiet

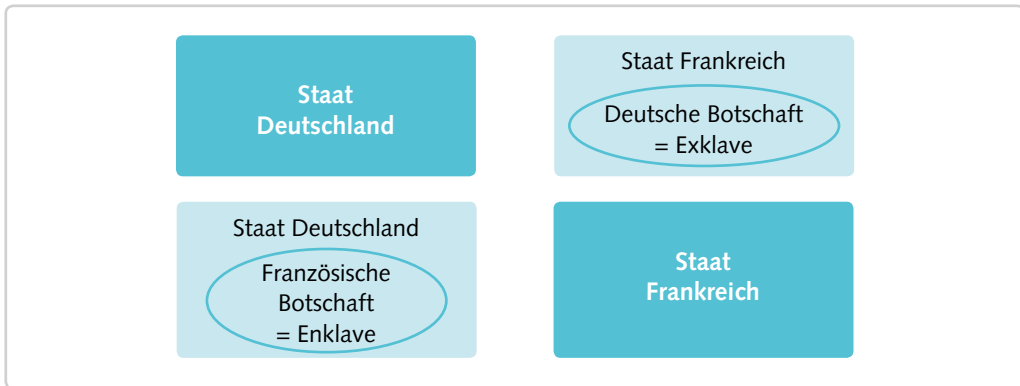
Das **Staatsgebiet** ist ein abgegrenzter Bereich auf der Erdoberfläche. Die Staatsgrenzen werden durch die **Natur** (z. B. Küste) oder durch **vertragliche** Bestimmungen (z. B. Einigung mit angrenzenden Staaten) gebildet. Zum Meer hin gibt die Küstenlinie die Grenze vor, wobei der jeweilige Staat über weitere drei Meilen des Meeres seine Rechte ausüben darf. Im Luftraum zählen ca. 100 km (bis zum Weltraum) zum Staatsgebiet. Das Besondere am Staats-



© Stadtrat - stock.adobe.com

gebiet ist, dass das Gebiet nicht zusammenhängen muss. So gehört beispielsweise die deutsche **Botschaft** in Frankreich zum Hoheitsgebiet Deutschlands, womit dort deutsches Recht gilt. In diesem Fall handelt es sich aus deutscher Sicht bei der deutschen Botschaft in Frankreich um eine **Exklave**. Die französische Botschaft in Berlin, die zum Hoheitsgebiet Frankreichs gehört, stellt für Deutschland eine **Enklave** dar.

Aus Sicht Deutschlands:



1.1.3 Staatsvolk

Zum **Staatsvolk** gehören alle Menschen mit der entsprechenden Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird grundsätzlich durch Geburt oder Einbürgerung erlangt. Sie beschreibt ein **Rechtsverhältnis zwischen einem Menschen und einem Staat**. Dadurch stehen dem **Staatsangehörigen** bestimmte Rechte zu und er muss entsprechenden Pflichten nachkommen.



© oneinchpunch – stock.adobe.com

Rechte	Pflichten
■ politische Rechte (z. B. aktives und passives Wahlrecht)	■ es muss alles unterlassen werden was den Staat gefährden könnte (= Treuepflicht)
■ Grundrechte (z. B. Meinungsfreiheit)	■ Gesetze und Anordnungen des Staates befolgen (= Gehorsamspflicht)
■ Leistungsansprüche (z. B. Kindergeld)	■ Leistungspflichten (z. B. Schulpflicht)

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz gibt es drei Möglichkeiten die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen.

1. Abstammungsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil diese besitzt.

2. Geburtsortsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn kein Elternteil diese besitzt. Jedoch muss dann mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben.



© tl 6781 – stock.adobe.com

3. Einbürgerung

Ausländer können einen Antrag auf Einbürgerung stellen und müssen bestimmte Bedingungen zur Einbürgerung erfüllen:

- Acht Jahre Wohnsitz in Deutschland
- Bekenntnis zum Grundgesetz
- Gesicherter Lebensunterhalt
- Keine Verurteilung wegen größeren Straftaten
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Aufgabe bisheriger Staatsbürgerschaft

Die Abgrenzung zum Staatsvolk bildet die Bevölkerung. Zur Bevölkerung gehören alle Menschen die in einem Staat leben, also Staatsangehörige wie auch Ausländer.

1.1.4 Staatsgewalt

GG
Art. 20

Mit der **Staatsgewalt** wird die Macht des Staates bestimmt. Nach dem Grundgesetz (GG) geht diese in Deutschland an erster Stelle vom Volk aus, welches durch Wahlen und Abstimmungen seinen Willen zum Ausdruck bringen soll. Außerdem wird diese Macht in Deutschland auf die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt verteilt. Grundsätzlich kann sich ein Staat mit einer Staatsgewalt eine Verfassung geben und Normen festsetzen, die das Zusammenleben der Menschen in einem Staat ermöglichen. Außerdem verleiht diese Macht dem Staat das Recht, die selbst auferlegten Normen notfalls auch unter Zwang durchzusetzen (Gewaltmonopol des Staates).

1.2 Staatsaufgaben

Nachdem nun geklärt ist, welche Elemente vorhanden sein müssen um von einem Staat sprechen zu können, soll es jetzt darum gehen, die Staatsaufgaben näher zu beschreiben. Die Staatsaufgaben sind grundsätzlich sehr vielseitig. Die **Hauptaufgabe** des Staates besteht aus der **Förderung des allgemeinen Wohls**.

Um die unterschiedlichen Aufgaben übersichtlich zu halten, werden sie drei Bereichen zugeordnet.

1. Gewährleistung der **äußeren Sicherheit**:

Das Staatsvolk soll vor feindlichen Angriffen mit Hilfe der Verteidigung geschützt werden. Außerdem soll der Frieden mit anderen Staaten gesichert werden. Diese Aufgabe kommt zum einem dem Militär zu (militärische Verteidigungsbereitschaft – Bundeswehr) und zum anderen auch den Politikern, die eine entsprechende Politik vorantreiben sollen (Pflege der auswärtigen Beziehungen).



© Heiko Barth – stock.adobe.com

2. Gewährleistung der **inneren Sicherheit und Ordnung**:

Für ein geregeltes Zusammenleben im Staat und für die Sicherheit des Staatsvolkes, bilden die freiheitlichen und sozial gerechten Rechtsnormen die Grundlage. Diese Aufgaben übernehmen Gesetzgeber, Verwaltung, Polizei und Justiz.



© bilderstoeckchen -
stock.adobe.com

3. Förderung von **Gemeinschaftsinteressen**:

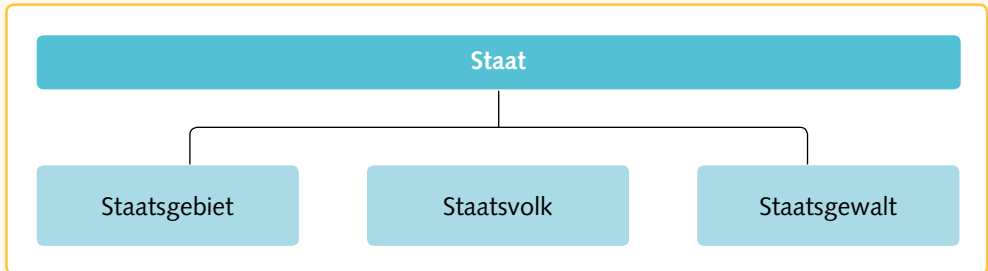
Darunter fallen unterschiedliche Bereiche. Zum einen geht es um die allgemeine Wohlfahrt, die beispielsweise für die soziale Absicherung der Staatsangehörigen sorgt, zum anderen geht es auch um kulturelle Angelegenheiten, wie Bildung und Wissenschaft, die vorangebracht werden sollen. Außerdem hat sich der Staat mit seiner Wirtschaftlichkeit auseinanderzusetzen und darauf zu achten, dass beispielsweise die Inflation nicht überhand nimmt oder die Arbeitslosigkeit nicht unaufhörlich steigt. Genauso fällt unter die Förderung der Gemeinschaftsinteressen auch die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers.

Die Erfüllung der jeweiligen Staatsaufgaben wird vor allem von den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnissen und den geographischen Gegebenheiten im jeweiligen Land beeinflusst.

Zusammenfassung und Lernkontrolle

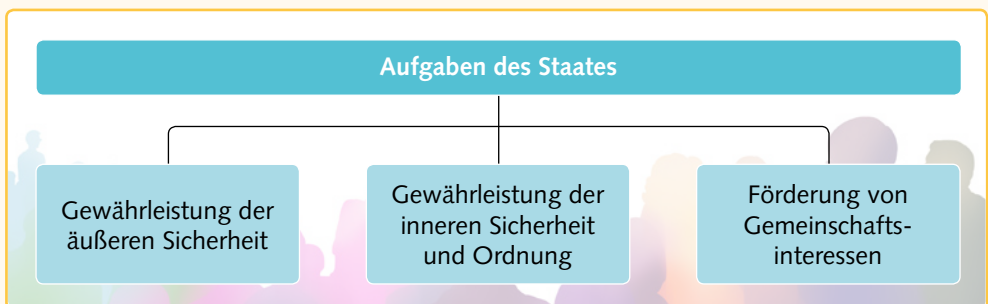
Zusammenfassung

- Ein Staat lässt sich durch die Drei-Elementen-Lehre definieren.



- Gebietshoheit bezieht sich auf einen bestimmten, abgegrenzten Bereich auf der Erdoberfläche. Verbot für andere Staaten, auf dem Staatsgebiet Staatshoheit auszuüben.
- Personalhoheit meint die rechtliche Unterworfenheit unter die Staatsgewalt. Staatsangehörige haben bestimmte Rechte und Pflichten.

Rechte	■ Grundrechte ■ Wahlrecht ■ Diplomatischer Schutz
Pflichten	■ Leistungspflicht ■ Gehorsamspflicht ■ Treuepflicht



Lernkontrolle

Aufgabe 1

Wie wird ein Staat definiert?

Aufgabe 2

Erklären Sie den Unterschied zwischen einer Enklave und einer Exklave anhand eines Beispiels.

Aufgabe 3

Wie kann man deutscher Staatsangehöriger werden? Nennen und erklären Sie alle Varianten.

Aufgabe 4

Herr H. besitzt mehrere Staatsangehörigkeiten und möchte sich dauerhaft außerhalb Deutschlands niederlassen. Kann er auf die deutsche Staatsangehörigkeit rechtswirksam verzichten?

Aufgabe 5

Ein deutsches Konsulat erhält folgende Anfrage: „Mein Ehemann und ich sind beide deutsche Staatsangehörige. Unsere Tochter ist in den USA geboren und hat daher zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit auch die Amerikanische erworben. Muss sich unsere Tochter später für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden?“

Aufgabe 6

Worin liegt die Hauptaufgabe eines Staates und durch welche Faktoren wird diese beeinflusst?

2 Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland

2.1 Begründung der Prinzipien

Deutschland ist ein Staat, da er alle erforderlichen Elemente wie Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt aufweist. Außerdem sind die zuständigen Stellen wie beispielsweise die Gesetzgebung, die Polizei und die Justiz wie auch die politischen Verantwortlichen daran interessiert, dass der Staat Deutschland entsprechend funktioniert und die Aufgaben eines Staates erfüllt werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass bestimmte Grundsätze eingehalten werden.

Die Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland wird in GG Art. 20 dargestellt.

Daraus ergeben sich die folgenden fünf Grundprinzipien:

1. Republik
2. Demokratieprinzip
3. Bundesstaatsprinzip
4. Sozialstaatsprinzip
5. Rechtsstaatsprinzip

Der Staatsaufbau Deutschlands stützt sich auf diese Grundprinzipien. Die so genannte Ewigkeitsklausel sorgt dafür, dass diese Prinzipien keine Veränderung erfahren.

Zu den fünf Grundprinzipien sind mittlerweile noch ergänzende Staatsziele hinzugekommen. So liegt es im Interesse Deutschlands sich um den Umweltschutz, um das wirtschaftliche Gleichgewicht im Land und um Europa zu kümmern.

2.1.1 Republik

Die Verfassung, also das Grundgesetz, bestimmt für Deutschland die Staatsform der Republik. Der Begriff wird mittlerweile als Gegenteil von Monarchie verstanden. In einer Monarchie ist ein Einzelner (König, Kaiser, Zar) Träger der Staatsgewalt. Die Republik zeichnet sich durch **mehrere Träger der Staatsgewalt** aus, wobei der Bundespräsident der Repräsentant des Staates Deutschland ist.

2.1.2 Demokratie

Das Wort Demokratie lässt sich mit **Volksherrschaft** übersetzen. Das bedeutet, dass das Volk die Staatsgewalt inne hat. Diese staatliche Macht kann durch das Volk direkt eingesetzt werden (unmittelbare Demokratie) oder indirekt mit Hilfe von gewählten Vertretern (mittelbare Demokratie). Formen der unmittelbaren Demokratie werden vor allem auf kommunaler Ebene sichtbar, z. B. im Rahmen von Einwohnerversammlungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Je mehr Menschen betroffen sind und mitwirken möchten, desto aufwendiger und teurer wird die unmittelbare Demokratie. Volksentscheide eignen sich nur für Entscheidungen mit grundsätzlicher staatstragender Bedeutung, z. B. für einen Zusammenschluss von Landesteilen oder wie in Großbritannien 2016 die Abstimmung zum Austritt aus der EU.

GG

Art. 20

GG

Art. 79

Abs. 3

GG

Art. 20a,

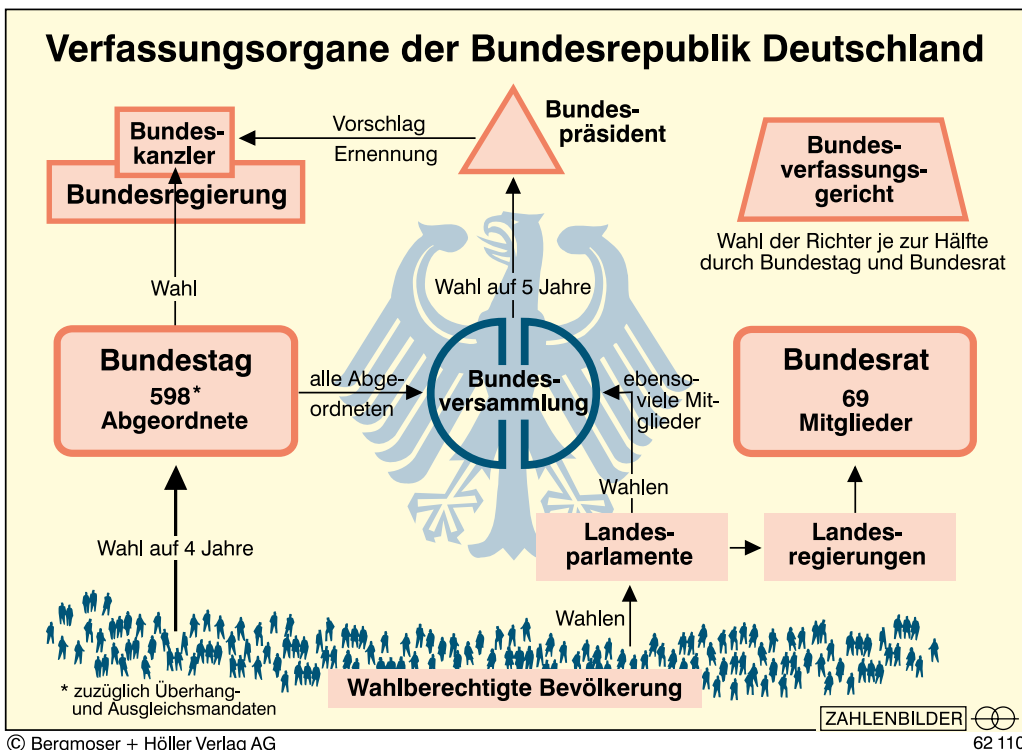
109

Abs. 2, 23

Die mittelbare Demokratie schafft es, die komplexen Aufgaben eines Staates bewältigen zu können. Dabei werden staatliche Organe gebildet, die im Namen des Volkes handeln und die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Es gibt zwei Formen der mittelbaren Demokratie:

Präsidentiale Demokratie	Parlamentarische Demokratie
Der Regierungschef wird unmittelbar vom Volk gewählt und ist persönlich vom Parlament unabhängig.	Der Regierungschef wird vom Parlament gewählt und ist persönlich vom Parlament abhängig.

Deutschlands parlamentarische Demokratie wird in GG Art. 63 genauer definiert. So wird der Bundeskanzler als Regierungschef vom Bundestag gewählt und eben nicht direkt vom Volk.



2.1.3 Bundesstaat

Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Staatsstrukturen unterscheiden: Einheitsstaat, Bundesstaat und Staatenbund.

In einem **Einheitsstaat** gibt es nur eine staatliche Organisation, die die Staatsgewalt für das ganze Staatsgebiet ausübt. Ein Einheitsstaat ist grundsätzlich in Verwaltungsbezirke eingeteilt. Die Aufgaben der Bezirke bestehen ausschließlich aus dem Vollzug der Gesetze und den Anordnungen der zentralen Regierung. Diese Staatsstruktur wird bspw. in Frankreich oder Italien umgesetzt.

GG
Art. 28
Abs. 1,
Art. 20

Der **Bundesstaat** ist im Gegensatz dazu eine **Verbindung mehrerer Einzelstaaten** zu einem Gesamtstaat. Diese Form finden wir zum Beispiel in Deutschland. Deutschland besteht aus Bundesländern, die zu einem Gesamtstaat (Bund) zusammengeschlossen sind. Dem Bund kommt die oberste Staatsgewalt zu, allerdings haben die Bundesländer ihren eigenstaatlichen Charakter mit eigenen Rechtssetzungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorganen. Weil die Bundesländer ebenfalls Staaten sind, dürfen sie auch ihre staatliche Organisation selbst regeln. Dies tun die Länder in ihren jeweiligen Landesverfassungen. GG Art. 28 Abs. 1 stellt sicher, dass sich die Bundesländer dabei an die Verfassungsprinzipien aus GG Art. 20 halten (s. g. Homogenitätsprinzip). Außerdem werden in einem Bundesstaat die staatlichen Aufgaben aufgeteilt. In Deutschland liegt der Aufgabenschwerpunkt nicht beim Bund, sondern bei den Bundesländern. Dies wird als **Föderalismus** bezeichnet.

Ein **Staatenbund** ist eine völkerrechtliche Verbindung von Staaten, die jedoch kündbar ist. Selbstständige Staaten schließen sich zu einer Staatengemeinschaft zusammen, um bestimmte Ziele zu erreichen (z. B. Nato). Der Unterschied zum Bundesstaat liegt in den Machtbefugnissen. In einem Staatenbund kommt nicht dem Bund die Souveränität zu, sondern die einzelnen Staaten sind wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Ein Beispiel hierfür wäre die Afrikanische Union.

2.1.4 Sozialstaatsprinzip

Dieses Staatsziel verpflichtet den Staat, die **sozialen (gesellschaftlichen) Verhältnisse** zu gestalten. Dazu gehören wirtschaftspolitische Aktivitäten, um z. B. die Entwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen oder Arbeitslosigkeit abzubauen. Ebenso müssen soziale Maßnahmen ergriffen werden, um in Not geratenen Bürgern das Existenzminimum zu sichern. Mit Vorsorge-Einrichtungen sollen die Menschen im Alter, bei Krankheit oder Unfällen geschützt werden (Sozialversicherungen, Renten).



© stockfotos-MG – stock.adobe.com

GG
Art. 6, 7,
12, 13

Dieses Staatsziel wird nicht nur in GG Art. 20 gefordert, sondern auch in sozialen Grundrechten wie bspw. Schutz von Ehe und Familie, Mutterschutz, Recht auf Bildung, Recht auf Ausbildung und Recht auf Wohnung genauer bestimmt. Die sozialen Grundrechte der Bürger lassen sich nur verwirklichen, wenn der Staat aktiv durch das Betreiben öffentlicher Einrichtungen und durch staatliche Förderung Daseinsvorsorge betreibt.

2.1.5 Rechtsstaatsprinzip

GG
Art. 20
Abs. 3

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Demnach lässt sich jedes staatliche Handeln auf ein Gesetz und schlussendlich auf die Verfassung zurückführen. Die folgenden Merkmale sollen den Begriff des Rechtsstaates inhaltlich genauer beschreiben:

- Gewährleistung der Grundrechte
- Gewaltenteilung
- Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte
- Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

2.1.5.1 Gewährleistung der Grundrechte

Aus Sicht des Staatsbürgers ist dieses Rechtsstaatsmerkmal das Wichtigste. Die Grundrechte sind deshalb auch direkt zu Beginn im Grundgesetz verankert, wobei dem Schutz der Menschenwürde die erste Stelle eingeräumt wird. Außerdem beinhaltet der erste Artikel auch den Rahmen der staatlichen Gewalt. Die Gesetzgebung, die ausführende wie auch die richterliche Gewalt müssen sich stets an die Gesetze halten. Grundrechte haben zweierlei Funktionen: zum einen steht jedem Mensch zu, sich gegen die Staatsgewalt zu wehren (**subjektiv öffentliche Rechte**) und zum anderen werden damit gesellschaftliche Werte festgelegt (**objektive Rechte**).

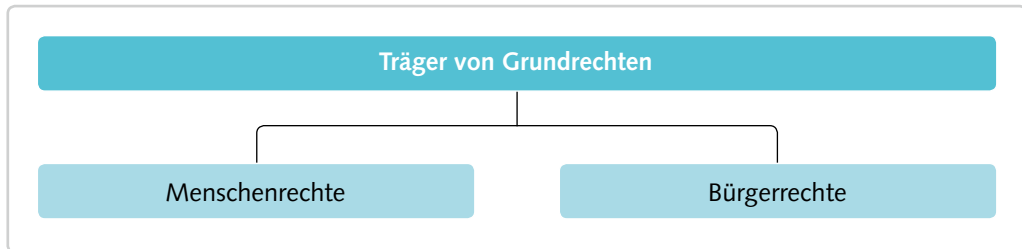
GG
Art. 1

BEISPIEL

Laut GG Art. 4 steht die Wahl des Glaubens jedem Menschen offen. Demnach ist es dem Staat verboten, eine bestimmte Religion aufzuzwingen. Würde dies geschehen, könnte sich jeder einzelne Staatsbürger vor Gericht dagegen wehren.

GG
Art. 4

Träger von Grundrechten sind alle Menschen. Allerdings lassen sich zwei Formen unterscheiden:



Menschenrechte stehen allen Menschen zu, die in Deutschland leben.

BEISPIEL

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

GG
Art. 2,
Abs. 1

Bürgerrechte gelten ausschließlich für deutsche Staatsbürger.

BEISPIEL

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

GG
Art. 8
Abs. 1

Grundrechte lassen sich jedoch nicht nur nach dem Träger einteilen, sondern es werden noch weitere Arten unterschieden.

Abwehrrechte

Wenn der Staat in die Grundrechte eines Menschen eingreift, kann man sich vor Gericht dagegen wehren. Dazu gehören Unverletzlichkeitsrechte (z. B. körperliche Unversehrtheit), Freiheitsrechte (z. B. Glaubensfreiheit), Justizgrundrechte (z. B. Anspruch auf richterliches Gehör).

GG
Art. 2,
103

Gleichheitsrechte

GG
Art. 3

Niemand darf ungerechtfertigterweise vom Staat benachteiligt werden (z. B. Gleichheit vor dem Gesetz).

Soziale Grundrechte

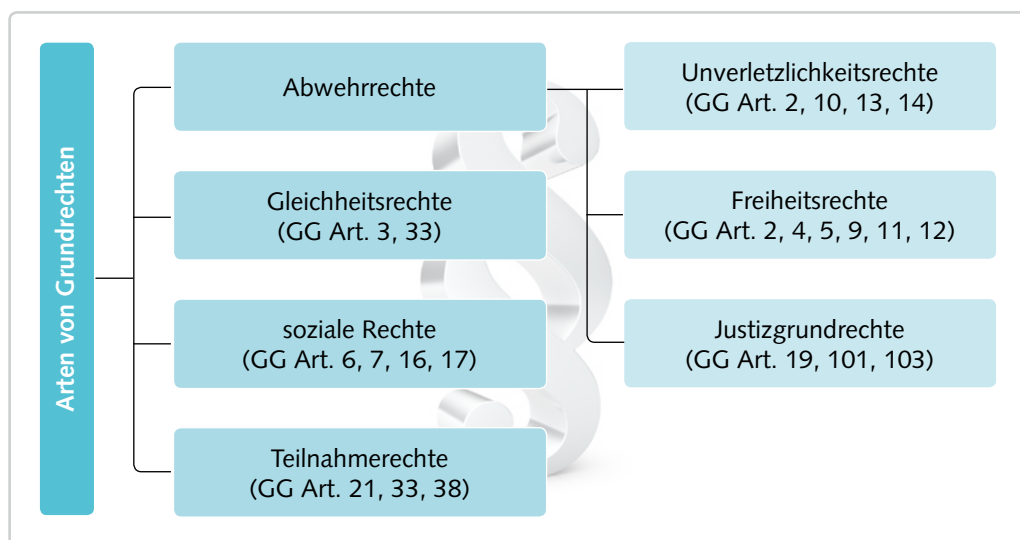
GG
Art. 6

Der Staat ist für einen sozialen Ausgleich verantwortlich. Dabei spielen vor allem die Teilhaberechte für den Bürger eine Rolle, die ihm den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen geben (z. B. Schutz von Ehe und Familie).

Teilnahmerechte

GG
Art. 21

Die Staatsbürger haben die Möglichkeit, sich am politischen Leben zu beteiligen (z. B. Parteigründung).



2.1.5.2 Gewaltenteilung

GG
Art. 20
Abs. 2

Aus GG Art. 20 Abs. 2 ergibt sich die Aufteilung der Staatsgewalt in drei Funktionen: Gesetzgebung, Vollziehung der Gesetze und Rechtsprechung. Die Funktionen werden in der folgenden Abbildung den entsprechenden Bereichen zugeordnet.

Trennung der Staatsgewalt		
Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (richterliche Gewalt)
Erlass von Gesetzen	Erfüllung/Umsetzung von Gesetzen	Überprüfung der Rechtslage

Jedem Bereich sind unabhängige Organe zugeteilt. Die Legislative bilden Parlamente, die Exekutive wird von Regierungs- und Verwaltungsbehörden wahrgenommen und die Judikative von den Gerichten ausgeübt (s. g. **organisatorische Gewaltentrennung**).

Die Verfassung ordnet dieser organisatorischen Gewaltentrennung fünf Staatsorgane zu. Der Bundestag und der Bundesrat bilden die Parlamente und sind somit die gesetzge-